

## **Jahresabschluss 2014 SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH**

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH die Bilanz und den Anhang beim Bundesanzeiger am 06.07.2015 in elektronischer Form eingereicht.

Gemäß § 16 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 10.12. bis 18.12.2015 im Sekretariat der SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH, Eckdrift 93, in Schwerin, Raum 208, zur Einsichtnahme aus.

### **1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH**

Am 04.06.2015 tagte die Gesellschafterin der SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH, die Landeshauptstadt Schwerin, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Angelika Gramkow, und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellte und von der BRB Revision und Beratung OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und testierte Jahresabschluss 2014 der SIS wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

gez. Gramkow  
Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin  
Vertreterin der Gesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin

### **2. Verwendung des Ergebnisses**

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von EUR 35.479,66 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Vom nunmehr bestehenden Gewinnvortrag von EUR 53.236,07 wird ein Betrag von EUR 50.000 in die Gewinnrücklage eingestellt, der verbleibende Betrag von EUR 3.236,07 verbleibt als Gewinnvortrag.

### **3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft, liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, den 20. Februar 2015

BRB Revision und Beratung OHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Siegel

gez. Graumann	gez. Matlok
H. Graumann	G. Matlok
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

#### **4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes**

Der Landesrechnungshof schließt sich mit Schreiben vom 06.05.2015 den Ausführungen des Abschlussprüfers an und gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).